

- d) für Kabel _____ über 10 kV jeden Querschnitts, jedoch ab 185 mm² nur für Einleiterkabel. Die Herstellung und Verwendung von Mehrleiter-Bleikabeln an Stelle der Einleiter-Bleikabel kann nur gestattet werden, wenn die Anwendung von Einleiter-Bleikabeln aus technischen Gründen nicht möglich ist;
- e) für Kabel, die mit Kalisalzen in Berührung kommen;
- f) für Kabel im Bergbau unter Tage;
- g) für Fluß- und Seekabel;
- h) für Schiffe und Schiffsausrüstungen.

8 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können erteilt werden:

- a) zu § 1 Ziffern 1 bis 6 vom Leiter der Abteilung Buntmetallurgie des Volkswirtschaftsrates;
- b) zu § 1 Ziff. 7 vom Hauptdirektor der WB Hochspannungsgeräte und Kabel, Berlin-Karlshorst, Treskowallee.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind den in Abs. 1 bezeichneten Stellen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund anderer Bestimmungen erteilte Ausnahmegenehmigungen verlieren spätestens am 31. Dezember 1961 ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von Bleimennige.
— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 6 —**

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bleimennige für Anstrichzwecke darf vom Erzeuger nur mit einem Verschnitt von mindestens 60% an bleifreien Zusätzen geliefert werden.

§ 2

Bleimennige, auch mit bleifreien Zusätzen, darf für Anstrichzwecke nicht verwendet werden bei

1. Geländern, Zäunen, Staketen, Gittern, ortsfesten Müllbehältern, Gartenmöbeln und Schildern aller Art: ausgenommen sind Geländer für Brücken und Eisenbahnanlagen sowie Schilder von Signalen und Verkehrszeichen;

2. Konstruktionsteilen aus Eisen und Stahl, soweit sie in die Erde eingesetzt, in die Erde verlegt oder von Beton ummantelt werden.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Leiter der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Verwendung von Reinstaluminium.
— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 7 —**

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Reinstaluminium für andere als in Tabelle 1 (s. Anlage) aufgeführte Erzeugnisse und in anderen Qualitäten ist verboten.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot sowie zur Anwendung des § 4 Abs. 3 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — können durch den Leiter der Abteilung Buntmetallurgie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Anträge sind zu begründen und der im Abs. 1 genannten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden